KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA IV - GU 210-2/06

WIENSTROM GmbH,

Prüfung der Zuschüsse an sportliche

und sonstige Betriebseinrichtungen

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Die WIENSTROM GmbH (WS) tätigt im Rahmen des freiwilligen Sozialaufwandes jährlich Zuwendungen an den Verein "Kultur- und Sportvereinigung WIENSTROM" (KSV-WS), der für die Bediensteten der WS die Funktion eines Betriebssport- und -kulturvereines wahrnimmt. Die Einschau ergab Empfehlungen hinsichtlich der Zweckwidmung der Zuwendungen, der Überprüfung der Verwendung der Mittel, der Beleggebarung sowie der bilanziellen Abgrenzung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand 4
2. Übereinkommen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten 5
3. Kultur- und Sportvereinigung WIENSTROM.....5
4. Jährliche Zuschüsse an die KSV-WS 7
5. Beleggebarung für die jährlichen Zuwendungen an die KSV-WS.....9
6. Beiträge der KSV-WS-Mitglieder, Berücksichtigung der Mitgliedsbeiträge bei der Gehaltsverrechnung 10
7. Vergleich mit dem Betriebsratsfonds bei der WS 11
8. Vergleich mit den sportlichen und kulturellen Einrichtungen von Unternehmen im WSTW-Konzern.....12

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE.....16
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....17

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgegenstand

1.1 Der freiwillige Sozialaufwand der WS enthält jene Leistungen an ihre Mitarbeiter, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen. Neben dem "Gesetzlichen Sozialaufwand" weist die WS daher in ihrem Jahresabschluss die Position "Sonstige Sozialaufwendungen" aus, wobei wertmäßig die "Zuschüsse an sportliche und sonstige Betriebseinrichtungen (Zuwendungen an den Verein KSV-WS)" die größte Bedeutung haben und daher auch auf einem gleichnamigen Subkonto der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 2004 bis 30. September 2005 wies die WS "Sonstige Sozialaufwendungen" von 0,88 Mio.EUR aus. In den vorangegangenen Wirtschaftsjahren waren dies 0,81 Mio.EUR (2002/03) bzw. 0,80 Mio.EUR (2003/04).

Da der freiwillige Sozialaufwand der WS nicht nur die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen "Sonstigen Sozialaufwendungen" enthält, sondern auch andere Kosten und Aufwendungen umfasst, die vom Unternehmen nicht zusammenfassend dargestellt werden, ist die Ermittlung von Beziehungsgrößen wie der Anteil des Sozialaufwandes im Verhältnis zu den gesamten Personalaufwendungen bzw. zu der Mitarbeiterzahl nach Ansicht des Kontrollamtes nur bedingt aussagekräftig.

1.2 Die "Zuschüsse an sportliche und sonstige Betriebseinrichtungen" als wesentlichster Bestandteil der "Sonstigen Sozialaufwendungen" entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

	2002/03	2003/04	2004/05
Gesamtsumme "Sonstiger Sozialaufwand" in EUR	805.642,27	804.547,86	879.119,60
Zuschüsse an sportliche und sonstige Betriebseinrichtungen in EUR	614.085,45	614.085,45	690.000,00
Zuschüsse KSV-WS im Verhältnis zur Gesamtsumme "Sonstiger Sozialaufwand"	76,2 %	76,3 %	78,5 %

1.3 Für einen zwischenbetrieblichen Vergleich mit anderen Gesellschaften des WIE-

NER STADTWERKE (WSTW)-Konzerns wurden auch Auswertungen hinsichtlich der Zuwendungen zu Betriebssport- und -kultureinrichtungen bzw. zu den Betriebsratsfonds der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH (WG), der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (WL) und der Fernwärme Wien GmbH (FW) herangezogen.

2. Übereinkommen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

Mit der Ausgliederung der Unternehmung Wiener Stadtwerke und im Zusammenhang mit dem damals geplanten Wiener Zuweisungsgesetz (Wiener Stadtwerke Zuweisungsgesetz vom 18. März 1999, LGBl. für Wien Nr. 17/1999) verpflichteten sich die WIENER STADTWERKE Holding AG (HO) sowie deren Tochtergesellschaften WS, WIENGAS GmbH - jetzige WG, WL sowie die BESTATTUNG WIEN GmbH (BE) im Übereinkommen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vom 16. Dezember 1998 zu keiner Änderung der damals bestehenden Sozialleistungen.

Gemäß diesem Übereinkommen blieb auch die Höhe der Subventionen, Zuwendungen und Zuschüsse für freiwillige Einrichtungen sowie Kultur- und Sporteinrichtungen im damaligen Ausmaß bestehen bzw. können durch Verhandlungsergebnisse zwischen Unternehmensführung und Arbeitnehmervertretung künftig neu festgesetzt werden.

3. Kultur- und Sportvereinigung WIENSTROM

3.1 Der Verein KSV-WS wurde am 26. Juni 1936 gegründet und unterliegt dem Vereinsgesetz 2002 (VerG). Die KSV-WS ist unter der ZVR-Zahl 885549243 im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Wien 9, Mariannengasse 4 (Firmensitz der WS). Die KSV-WS beschäftigt derzeit 18 Personen (vier für die Sportanlage und das Werksbad sowie 14 für das Erholungshaus Berghof).

Die Überlegungen für die Vereinsbildung lagen in den Aufgaben der Bedienstetenvertretung der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke begründet. Die KSV-WS bezeichnet sich als aktiven Teilbereich der Bedienstetenvertretung (Personalvertretung und Betriebsrat der WS). In 24 Sektionen werden Wünsche der Bediensteten zur aktiven Freizeitgestaltung abgedeckt. In den Sportsektionen finden sich neben Fußball, Tennis, Rad fahren und Schi fahren auch Randsportarten wie beispielsweise Bowling und

Stockschießen. Als kulturelle Einrichtungen sind u.a. die Sektionen Musik und Foto-Film-Video zu nennen.

3.2 Die KSV-WS betreibt derzeit eine Sportanlage mit zwölf Tennisplätzen, zwei Fußballplätzen (Kunstrasen und Naturrasen; den so genannten Elektra-Sportplatz), ein E-Werksbad an der Alten Donau mit Segelbooten und Ruderbooten sowie das Erholungshaus Berghof in Gröbming (Steiermark).

Der Elektra-Sportplatz wurde von der Magistratsabteilung 51 - Sportamt gepachtet, wobei die KSV-WS als Pächterin für die Instandhaltung der Sportstätte aufkommen muss. Der Seminarraum in dieser Sportanlage wird der WS fallweise auch für Seminare und Workshops unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.3 Das Erholungshaus Berghof (Homepage: www.ksv-berghof.at) wurde in den Jahren 2004 und 2005 renoviert. Laut Angaben der KSV-WS haben die Renovierungsmaßnahmen die Auslastung (derzeit rd. 12.000 Nächtigungen im Jahr) gesteigert. Das Erholungshaus hat 26 Zimmer mit insgesamt 50 Betten. Als Sporteinrichtungen stehen zwei Tennisplätze und zwei Kegelbahnen zur Verfügung. Die Erholungsanlage bietet zwei Saunas, ein Solarium sowie ein Regenerationsbecken mit Massagedüsen. Für den Schulungsbereich steht ein Seminarraum für bis zu 50 Teilnehmer samt technischer Einrichtung (Flipchart, Overhead-Projektor, Pin-Wände, Videoanlage, Fernseh- und Videoprojektor, Moderationsmaterial, Kopiergerät) zur Verfügung.

3.4 Die aktuellen Statuten im Prüfungszeitpunkt stammen vom 24. Juni 2002. Gemäß § 2 dieser Statuten verfolgt der Verein den Zweck, die kulturellen und sportlichen, der Erholung und Humanität dienenden Bestrebungen der Mitglieder zu fördern. Gemäß § 3 der Statuten dienen als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes die monatlichen Mitgliedsbeiträge, die Erträgnisse des Vereinsvermögens und der Veranstaltungen, allfällige freiwillige Zuwendungen und Spenden sowie allfällige Subventionen.

Die folgenden Bestimmungen der Statuten nehmen Bezug auf die WS:

- § 4 (Mitgliedschaft): Der Verein besteht aus unterstützenden und ausübenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Unterstützende Mitglieder sind jene Bediensteten und Pensionisten der WS, die den monatlichen Mitgliedsbeitrag leisten. Ausübende Mitglieder sind solche unterstützende Mitglieder, die in einer Sektion des Vereines tätig sind. Auch nicht im Dienst der WS stehende Personen, die als ausübende Sektionsmitglieder aufgenommen werden und den monatlichen Mitgliedsbeitrag leisten, können ausübende Mitglieder sein. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Mitgliedschaft endet u.a. mit Beendigung des Dienstverhältnisses zur WS, ausgenommen der Pensionierung (§ 7). Die Hauptversammlung setzt sich gem. § 9 aus den in den einzelnen Dienststellen der WS gewählten Delegierten zusammen. Der Sozialreferent der WS ist eines der Leitungsorgane (§ 11). Im Vereinsvorstand (§ 12) haben die jeweiligen Obmänner der Personalvertretungen der WS oder deren Stellvertreter Sitz und Stimme. Gemäß § 16 erfolgen die Bekanntmachungen des Vereines über den ortsüblichen Informationsweg der WS. Auch zu bestimmende Mitglieder eines Schiedsgerichtes zur Schlichtung von Streitigkeiten (§ 17 Beschwerden und Streitigkeiten) müssen Bedienstete der WS sein.

- § 18 (Auflösung des Vereines): Im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereines fällt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Personalvertretung der WS zu.

3.5 Der Mitgliederstand zum 1. Jänner 2006 betrug lt. Angaben der KSV-WS 3.168 aktive Bedienstete der WS und 3.788 Pensionisten. Dies entspricht einem Mitgliederanteil von rd. 95 % der aktiven Bediensteten der WS. Die Vereinsstatuten ermöglichen auch den Zugang von Familienangehörigen und Freunden der Bediensteten. Die KSV-WS bezeichnet diese zusätzlichen Mitglieder zur Durchführung seiner vielseitigen Aktivitäten als notwendig.

4. Jährliche Zuschüsse an die KSV-WS

4.1 Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den auf dem Konto "670020 Zuschüsse an sportliche und sonstige Betriebseinrichtungen" verbuchten Beträgen ausschließlich um

die jährlichen Zuwendungen an die KSV-WS. Hinsichtlich dieser Zuwendungen gibt es keine Vorgaben bzw. Richtlinien der HO.

In den letzten drei Wirtschaftsjahren (jeweils 1. Oktober bis 30. September) wurden folgende Beträge an die KSV-WS überwiesen, wobei die Zuschüsse der durchschnittlichen Anzahl der aktiven Bediensteten bei WS gegenübergestellt werden:

	2002/03	2003/04	2004/05
Zuschüsse an die KSV-WS in EUR	614.085,45	614.085,45	690.000,00
aktive Bedienstete Ø	3.473	3.394	3.340
Zuschuss je aktiven Bediensteten in EUR	176,82	180,93	206,59

Obwohl die Anzahl der aktiven Bediensteten bei WS vom Wirtschaftsjahr 2003/04 auf 2004/05 um 1,6 % gesunken ist, wurde die Zuwendung für diesen Zeitraum an die KSV-WS um 12,4 % erhöht. Die Zuwendung je Bediensteten stieg im Wirtschaftsjahr 2004/05 auf Grund des geringeren Personalstandes sogar um 14,2 %. Wie bereits erwähnt, beträgt der Mitgliederstand lt. Angaben der KSV-WS zum 1. Jänner 2006 3.168 aktive Bedienstete der WS, wodurch sich ein aktueller Jahreszuschuss von 217,80 EUR je Mitglied ergibt.

Stellungnahme der WIENSTROM GmbH:

Es ist zutreffend, dass die Zuschüsse vom Wirtschaftsjahr 2003/04 erhöht wurden. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere die Reinigungsarbeiten vom KSV-WS selbst übernommen wurden. Etwa im gleichen Ausmaß wurden Dienstleistungen von WS nicht mehr in Anspruch genommen.

Die Zuwendungen der WS an die KSV-WS decken die wirtschaftliche Gebarung der Anlagenbetreuung der KSV-WS ab. Laut Angaben der KSV-WS ermöglichen die Zuwendungen die finanzielle Deckung des Erholungsheimes Berghof, die Erhaltung der Sportanlagen sowie die wirtschaftliche Gebarung ihrer Sektionen.

4.2 Die KSV-WS übernimmt in ihrer Funktion als Betriebssport- und -kulturverein die Aufgaben eines entsprechend ausgestalteten Betriebsratsfonds. Ein Betriebsratsfonds

ist bei der WS erst seit ihrer Ausgliederung 1999 gesetzlich möglich. Diesbezüglich wird auf die Übergangsregelung für die betriebliche Arbeitnehmervertretung durch das Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke, BGBl. I Nr. 68/1999, verwiesen, durch die für einen begrenzten Zeitraum Dienststellenausschüsse die Aufgaben von Betriebsräten und Hauptausschüsse die Aufgaben von Zentralbetriebsräten im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) übernehmen.

Um die Aufgaben der KSV-WS kontinuierlich weiterzuführen, wurden jedoch von der WS, der Arbeitnehmervertretung und der KSV-WS zum damaligen Zeitpunkt keine organisatorischen Änderungen hinsichtlich der Betriebssport-Aktivitäten vorgenommen.

Damit eine zweckmäßige Verwendung der nicht unbedeutenden jährlichen Zuwendungen an die KSV-WS sichergestellt werden kann, empfahl das Kontrollamt diese mit einer entsprechenden Zweckwidmung zu versehen und ein Einschaurecht in die Bücher der KSV-WS zu vereinbaren. Ein solches Einschaurecht sollte neben der Ordnungsmäßigkeit der Bücher (analog zur gesetzlich vorgesehenen Prüfung eines Betriebsratsfonds durch die Arbeiterkammer) auch die Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Mitteln beinhalten. Die Einschau selbst könnte - um die Unabhängigkeit zu wahren - von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden, dessen Bericht an die Geschäftsleitung der WS zu richten wäre.

Die Anregung des Kontrollamtes, die jährlichen Zuwendungen mit einer Zweckwidmung zu versehen und eine entsprechende Einschau bzw. Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen, wird umgesetzt.

5. Beleggebarung für die jährlichen Zuwendungen an die KSV-WS

5.1 Die KSV-WS stellt jeweils zu Beginn des Jahres für die genannten Beträge ein Subventionsansuchen an die Direktion der WS.

Das Kontrollamt hielt fest, dass es sich bei "Subventionen" im engeren Sinn um Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln in Form von Geld- oder Sachzuwendungen, die von

öffentlich-rechtlichen Institutionen an Unternehmen, Institutionen und Vereine gewährt werden, ohne dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Leistung Gegenleistungen erbracht werden.

Da es sich bei den an die KSV-WS überwiesenen Zuwendungen jedoch nicht um Subventionen im obigen Sinn handelt, wurde angeregt, die Beleggebarung den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und diese als Zuwendungen zur Aufrechterhaltung von Betriebssport- und -kultureinrichtungen, die ausschließlich den Bediensteten der WS zugute kommen, auszuweisen. Diesem Gesichtspunkt ist insofern eine erhöhte Bedeutung beizumessen, damit diese Ausgaben weiterhin als Betriebsausgaben im Sinn des § 4 Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) steuerlich abzugsfähig bleiben.

Die Anregung des Kontrollamtes, die Beleggebarung den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und diese als Zuwendung auszuweisen, wird bereits umgesetzt.

5.2 Die WS überweist die Zuwendungen jeweils zur Gänze im Voraus. Das Kontrollamt regte an, diese Vorgangsweise zu überdenken und die Zuwendung in Teilbeträgen (z.B. Zuwendung je Quartal bzw. an die Zweckwidmung gekoppelt) zu überweisen.

Die jährliche Zuwendung wird jeweils für das gesamte Kalenderjahr gewährt. Obwohl die WS auf Grund eines abweichenden Wirtschaftsjahres (1.Oktober bis 30. September) bilanziert, wurde bis zum Prüfungszeitpunkt keine Aufwandsabgrenzung für die Monate Oktober bis Dezember in der Buchhaltung durchgeführt. Es wurde daher empfohlen, künftig bei Vorauszahlungen eine entsprechende Aufwandsabgrenzung im jeweiligen Jahresabschluss vorzunehmen.

Die Zuwendungen werden nach Vorlage eines entsprechenden Antrages mit Beginn des Wirtschaftsjahres zunächst im Ausmaß von 50 % und dann in zwei weiteren Teilbeträgen überwiesen.

6. Beiträge der KSV-WS-Mitglieder, Berücksichtigung der Mitgliedsbeiträge bei der Gehaltsverrechnung

Als Mitgliedsbeitrag leisten die aktiven Mitglieder pro Monat 1,80 EUR (Pensionisten

1,60 EUR). Der Mitgliedsbeitrag für die aktiven Mitarbeiter wird von der Gehaltsverrechnung der WSTW einbehalten und monatlich an die KSV-WS überwiesen. Für die aktiven Mitarbeiter der WS ergibt sich somit ein Jahresgesamtbeitrag an Mitgliedsbeiträgen von rd. 65.000,-- EUR. Im Vergleich zu den Zuwendungen der WS zeigt sich, dass diese das Zehnfache der Mitgliedsbeiträge überschreiten.

Die Dienstleistung der Gehaltsverrechnung der HO, im Rahmen der monatlichen Einbehaltung und Abfuhr der Mitgliedsbeiträge, wird der KSV-WS unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz dazu werden vergleichbare Dienstleistungen der Gehaltsverrechnung der HO für Versicherungen in Zusammenhang mit Zukunftsvorsorgemodellen für die Mitarbeiter den genannten Versicherungsunternehmen viertel- bzw. halbjährlich in Rechnung gestellt.

Das Kontrollamt regte daher an, diese von der HO erbrachte Dienstleistung der KSV-WS in Rechnung zu stellen.

Der Anregung des Kontrollamtes, die von der HO erbrachten Dienstleistungen für den KSV-WS in Rechnung zu stellen, wird ab dem nächsten Jahr entsprochen werden.

7. Vergleich mit dem Betriebsratsfonds bei der WS

7.1 Der Betriebsratsfonds und die Betriebsratsumlage sind im Abschnitt 3 des ArbVG gesetzlich geregelt. Gemäß § 73 ArbVG kann zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zu Gunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer eines Betriebes von den Arbeitnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sinn und Zweck des Betriebsratsfonds liegt in der Schaffung von Vermögen für die Belegschaft. Die Betriebsratsumlage darf höchstens 0,5 % des Bruttoarbeitsentgelts betragen. Die Umlagen sind an den Betriebsratsfonds abzuführen. Gemäß § 74 ArbVG bildet der Betriebsratsfonds ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Verwaltung des Betriebsratsfonds dem Betriebsrat (§ 74 Abs. 2 ArbVG). Die Vertretung des Betriebsratsfonds nach außen obliegt dem Betriebsratsvorsitzenden.

7.2 Nach § 74 Abs. 6 ArbVG obliegt die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmer (Arbeiterkammer). Die Arbeiterkammer hat den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Revision tunlichst einmal jährlich durchzuführen. Dabei sind insbesondere die gem. § 6 Abs. 3 der Betriebsratsfonds-Verordnung zu führenden überprüfbaren und vollständigen Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsratsfonds, der Kassenbestand, die Guthaben bei Banken und die Sachanlagevermögen sowie die Verbindlichkeiten zu prüfen. Laut Arbeiterkammer wird jedoch nicht nur die ordnungsgemäße Führung des Betriebsratsfonds geprüft, sondern auch die gesetzeskonforme Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel überwacht. Das Ergebnis ist unverzüglich dem Betriebsrat und dem Rechnungsprüfer schriftlich mitzuteilen. Beispielsweise hat die Arbeiterkammer Wien eine eigene Revisionsabteilung mit zehn Mitarbeitern, die im Jahr 2005 1.647 Revisionen durchgeführt hat.

7.3 Gemäß Rechtsprechung (VwGH-Erkenntnis 2004/08/0015) sind unter Wohlfahrtseinrichtungen u.a. Werksküchen und Kantinen, Sport- und Fitnesseinrichtungen sowie Erholungs- und Urlaubsheime zu verstehen. Laut § 4 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 sind Zuwendungen an den Betriebsratsfonds bis zu 3 % der Lohn- und Gehaltssumme als steuerliche Betriebsausgaben anerkannt.

7.4 Dem Betriebsratsfonds der WS werden monatlich 0,1 % des Bruttoarbeitsentgeltes der zugewiesenen Dienstnehmer zugeführt, als Personalvertretungsumlage werden 0,4 % des Bruttoarbeitsentgeltes einbehalten und an die Personalvertretung, Hauptgruppe V, überwiesen. Von jenen Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag unterliegen, werden 0,5 % des Bruttoarbeitsentgeltes als Betriebsratsumlage einbehalten und monatlich an den Betriebsratsfonds abgeführt. Zuwendungen an den Betriebsratsfonds seitens des Dienstgebers WS werden nicht geleistet.

8. Vergleich mit den sportlichen und kulturellen Einrichtungen von Unternehmen im WSTW-Konzern

8.1 Der Verein "Kultur- und Sportvereinigung der WIENER STADTWERKE WIEN-GAS"

(KSV WIEN-GAS) wurde am 8. Februar 1929 gegründet und ist im Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 305441967 registriert. Die aktuellen Statuten stammen vom 29. Jänner 1997.

Für das Wirtschaftsjahr 2005/06 gewährte die WG eine Zuwendung von 100.000,-- EUR. Daneben stellt die WG um einen Anerkennungszins von 1,-- EUR der KSV WIEN-GAS die Sportanlage in unmittelbarer Nähe des Gaswerkes Simmering zur Verfügung. Diese Sportanlage wurde in den Jahren 2002 und 2003 um einen Gesamtbetrag von 3.565.405,73 EUR errichtet (Bericht des Kontrollamtes KA V - TU-1/05; WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Prüfung der Errichtung einer Sportanlage).

Die neu errichtete Sportanlage befindet sich im Eigentum der WG und wird der KSV WIEN-GAS - wie bereits erwähnt gegen Bezahlung eines Anerkennungszinses - zum dauernden Gebrauch überlassen. Die Betriebskosten für das Freizeitzentrum werden von der KSV WIEN-GAS selbst getragen.

Durch die Abschreibung der Sportanlage in den Geschäftsbüchern der WG bezogen auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer von 25 Jahre ergab sich ein jährlicher Aufwand von rd. 142.600,-- EUR. Dieser Aufwand kann als "verdeckte" Zuwendung betrachtet werden. Zusammen mit der direkten Zuwendung von 100.000,-- EUR ergäbe sich somit eine jährliche Gesamtzuwendung von 242.600,-- EUR von der WG an die KSV WIEN-GAS (ohne Berücksichtigung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Sportanlage).

Der Personalstand der WG betrug zum 30. September 2005 1.145 Bedienstete (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge). Pro Bediensteten ergab sich somit eine jährliche Gesamtsubvention von 211,88 EUR. Laut eigenen Angaben der KSV WIEN-GAS hat diese mit Stand Februar 2006 493 Mitglieder, womit sich eine Subvention von 492,09 EUR pro Mitglied ermitteln lässt. Im Gegensatz zur KSV-WS, wo rd. 95 % der aktiven Bediensteten der WS Mitglieder sind, sind bei der KSV WIEN-GAS nur rd. 43 % der aktiven Bediensteten der WG Mitglieder bei dieser Sportvereinigung. Bei Berücksichtigung von entsprechenden Finanzierungskosten für die Errichtung der Sportanlage würde sich die Zuwendung pro Mitglied beträchtlich erhöhen.

Die WG leistet als Dienstgeberin keine Zuwendungen an den Betriebsratsfonds. Der Betriebsratsfonds wird lediglich mit der Betriebsratsumlage der Mitarbeiter (0,1 % bei zugewiesenen Dienstnehmern, 0,5 % bei Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag unterliegen) dotiert.

8.2 Der Verein "Kultur- und Sportvereinigung der Bediensteten der Wiener Linien" (KSV-WL) besteht seit 6. März 1940 und ist im Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 631927161 eingetragen. Die geltenden Statuten stammen vom 25. April 2002. Der Verein ist in 30 Sektionen bzw. Zweigvereinen organisiert und betreibt die Freizeitanlage Straßenbahnerbad (Wien 22, Dampfschiffhaufen 189).

Für die rd. 15.000 aktiven Bediensteten und Pensionisten der WL wurde im Jahr 2005 eine Zuwendung von 88.258,-- EUR von der WL gewährt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 3,60 EUR für aktive Mitarbeiter der WL, Pensionisten entrichten einen geringeren Mitgliedsbeitrag.

Die WL leistet als Dienstgeberin keine Zuwendungen zum Betriebsratsfonds. Der Betriebsratsfonds bzw. der Zentralbetriebsratsfonds wird durch die Betriebsratsumlage bzw. durch die Zentralbetriebsratsumlage der Mitarbeiter (0,1 % bei zugewiesenen Dienstnehmern, 0,5 % bei Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag unterliegen) dotiert.

8.3 Die FW tätigt als Dienstgeberin - auf Grund des Fehlens einer Kultur- und Sportvereinigung - ausschließlich Zuwendungen an zwei Betriebsratsfonds, die jährlich von der Arbeiterkammer geprüft werden.

Für das Geschäftsjahr 2005/06 wurden 286.200,-- EUR als Zuwendungen an den Betriebsratsfonds (so genanntes "Sozialbudget") veranschlagt. Für die rd. 1.150 Bediensteten der FW teilen sich - aus historischen Gründen - die Zuwendungen auf zwei Betriebsratsfonds (Spittelau, Simmering). Mit diesen "Sozialbudgets" werden die jährlichen Kosten der Weihnachtsfeier, des Tennis- und Fußballturniers, des Sportwochenendes, der Betriebsausflüge und der so genannten Sportförderung finanziert. Bei der Sportförderung handelt es sich um einen Zuschuss für jene Bediensteten, die eine jährliche Mit-

gliedschaft in einem Fitnessstudio oder Sportverein nachweisen können. Dieser jährliche Zuschuss beträgt höchstens 220,-- EUR pro Bediensteten und wird unabhängig von der Sportart gewährt.

8.4 Bezüglich eines konzernweiten Vergleiches von sportlichen und kulturellen Einrichtungen war zusammenfassend festzustellen, dass auf Grund der verschiedenen Organisationsformen der Betriebssport- und -kulturaktivitäten in den erwähnten Gesellschaften ein solcher wenig aussagekräftig ist. Auch die absolute Höhe der Zuwendung der WS an die KSV-WS konnte mit den Zahlungen der anderen Gesellschaften schwer verglichen werden, da äußerst unterschiedliche Organisationsgrade der Bediensteten vorliegen (rd. 95 % der aktiven Bediensteten der WS sind Mitglied bei der KSV-WS, während es bei der WG lediglich 43 % sind). Diese Prozentangaben ließen aber immer noch keine Rückschlüsse hinsichtlich der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen zu, da dem Kontrollamt keine nachvollziehbaren Leistungskennzahlen der Kultur- und Sportvereinigungen vorlagen. Allerdings zeigte sich, dass die absoluten Zuwendungen von WS und WG an Kultur- und Sporteinrichtungen für Arbeitnehmer doch wesentlich höher waren als jene von WL und FW.

Abschließend wurde eine stärkere Einbindung der HO in die Gestaltung der Rahmenbedingungen für betriebliche Kultur- und Sportaktivitäten ihrer Konzerngesellschaften empfohlen.

> Der Anregung folgend wird eine an Leistungskennzahlen orientierte Einbindung im Sinn der Sicherstellung einer effizienten Zweckwidmung angestrebt.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im September 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
BE	BESTATTUNG WIEN GmbH
EStG	Einkommensteuergesetz
FW	Fernwärme Wien GmbH
HO	WIENER STADTWERKE Holding AG
KSV WIEN-GAS	"Kultur- und Sportvereinigung der WIENER STADT-WERKE WIEN-GAS"
KSV-WL	"Kultur- und Sportvereinigung der Bediensteten der Wiener Linien"
KSV-WS	"Kultur- und Sportvereinigung WIENSTROM"
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
WL	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
WS	WIENSTROM GmbH
WSTW	WIENER STADTWERKE
ZVR-Zahl	Zentrale Vereinsregister-Zahl